



Postadresse:
Commerzbank Aktiengesellschaft
60261 Frankfurt am Main

Geschäftsräume:
Commerzbank Aktiengesellschaft
Kaiserplatz
60311 Frankfurt am Main

info@commerzbank.com
www.commerzbank.de
Telefon +49 (69) 136-20

Commerzbank AG

Frankfurt am Main

DEGI EUROPA

Auszahlung am 27.07.2017 beträgt 0,20 EUR pro Anteil

Information zur Auszahlung:

Im Zuge der Abwicklung des Offenen Immobilienfonds DEGI EUROPA werden am 27. Juli 2017 insgesamt 5,2 Millionen Euro bzw. 0,20 Euro pro Anteil ausgezahlt. Der Anteilpreis wird am Zahltag um den Betrag der Auszahlung, der den Anlegern zufließt, reduziert.

Weitere Informationen zur Auszahlung sowie steuerliche Hinweise für inländische Anleger sind den angehängten Erläuterungen zu entnehmen.

Die Commerzbank AG wird laufend die Möglichkeit weiterer Auszahlungen überprüfen und entsprechend die Höhe und den genauen Zeitpunkt festlegen. Die Commerzbank AG wird im Vorfeld auf der Homepage unter www.commerzbank.de/degi-europa informieren.

Frankfurt am Main 21.07.2016

Commerzbank AG

Ergänzende Erläuterungen zur Zwischenausschüttung des DEGI EUROPA (WKN 980780) am 27. Juli 2017

	insgesamt in EUR	je Anteil in EUR ¹
I. Berechnung der Zwischenausschüttung (für den Zeitraum 01.10.2016 bis 31.05.2017)		
1. Vortrag aus dem Vorjahr	0,00	0,0000
2. Ergebnis des Geschäftsjahres (für den Zeitraum 01.10.2016 bis 31.05.2017)	368.048,83	0,0141
3. Zuführung aus dem Sondervermögen (für den Zeitraum 01.10.2016 bis 31.05.2017)	4.870.756,88	0,1859
II. Zur Ausschüttung verfügbar (für den Zeitraum 01.10.2016 bis 31.05.2017)	5.238.805,71	0,2000
1. Einbehalt gemäß §78 InvG ²	0,00	0,0000
2. Vortrag auf neue Rechnung	0,00	0,0000
III. Zwischenausschüttung (für den Zeitraum 01.10.2016 bis 31.05.2017)	5.238.805,71	0,2000
1. Zwischenausschüttung am 27. Juli 2017	5.238.805,71	0,2000
a) Barausschüttung	5.238.805,71	0,2000

¹⁾ Die Ausschüttung und der Betrag der ausgeschütteten Erträge ist laut § 5 Abs. 1 Nr. 1 Investmentgesetz (InvStG) mit mindestens vier Nachkommastellen anzugeben.

²⁾ Im Hinblick auf die eingeleitete Auflösung des Sondervermögens wird kein Einbehalt gemäß §78 InvG mehr vorgenommen.

Erläuterungen der Positionen

I.1. Vortrag aus dem Vorjahr: Der Vortrag aus dem Vorjahr ist aus der Verwendungsrechnung auf Seite 28 des Abwicklungsberichtes DEGI EUROPA für das Geschäftsjahr 2015/2016 ersichtlich.

I.2. Das Ergebnis des Geschäftsjahres (für den Zeitraum 01.10.2016 bis 31.05.2017) setzt sich aus den in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs 2016/2017 entstandenen Erträgen und Aufwendungen zusammen.

I.3. Die Zuführung aus dem Sondervermögen in Höhe von 4,9 Mio. Euro entspricht den in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahrs 2016/2017 realisierten Veräußerungsverlusten und der teilweisen Auflösungen von Einbehalten gemäß §78 InvG der Vorjahre.

II.1. Im Hinblick auf die eingeleitete Auflösung des Sondervermögens wird kein **Einbehalt gemäß §78 InvG** in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BVB mehr vorgenommen.

II.2. Der **Vortrag auf neue Rechnung** ist die Differenz zwischen dem gesamten zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Betrag, dem Einbehalt gemäß § 78 InvG und der für den Zeitraum 01.10.2016 bis 31.05.2017 beschlossenen Auszahlung.

III.1 Die **1. Zwischenausschüttung** (für den Zeitraum 01.10.2016 bis 31.05.2017) in Höhe von 0,2000 EUR je Anteil bzw. gesamt 5,2 Mio. EUR wird am 27. Juli 2017 stattfinden.

Steuerliche Fragen und Antworten

- 1) Wie hoch ist der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil an der Ausschüttung (im Privatvermögen)?** Der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil nach Investmentrecht beträgt bei der Zwischenausschüttung im Privatvermögen 0,2000 Euro/Anteil (100,00% der Zwischenausschüttung).
- 2) Warum unterscheiden sich die steuerlichen Erträge von der investmentrechtlichen Ausschüttung?** Die steuerliche Ermittlung der Erträge unterscheidet sich von der investmentrechtlichen Ertrags- und Aufwandsrechnung. Die Unterschiede liegen z.B. in den folgenden Bereichen (Aufzählung nicht abschließend):
 - Steuerlich werden Absetzungen für Abnutzung und Substanzverringerung (AfA) geltend gemacht, die investmentrechtlich nicht geltend gemacht werden. Die AfA führt zu nicht steuerbaren Erträgen, die bei Ausschüttung als nicht steuerbare Kapitalrückzahlung bzw. Substanzausschüttung zu qualifizieren ist.
 - Die nicht ausgeschütteten ordentlichen Erträge sowie Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die innerhalb der 10-jährigen Behaltefrist veräußert wurden, gelten als ausschüttungsgleiche Erträge für steuerliche Zwecke als zugeflossen.
 - Ausländische Steuern sind steuerlich nicht abzugsfähig während sie investmentrechtlich abgezogen werden müssen.
 - Steuerlich wird zwischen verschiedenen Ertragstöpfen unterschieden, wobei die steuerliche Verlustverrechnung nur innerhalb dieser Ertragstöpfe möglich ist.
 - Steuerlich gehören die Gewinne aus Beteiligungen an Personengesellschaften, unabhängig davon, ob eine tatsächliche Entnahme erfolgt ist, zu den Erträgen des Geschäftsjahrs, in dem das Wirtschaftsjahr der Personengesellschaft endet.
- 3) Warum unterscheidet sich der Betrag der Ausschüttung in den Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 InvStG von der investmentrechtlich beschlossenen Ausschüttung?** Steuerlich sind die gezahlten ausländischen Quellensteuern der investmentrechtlichen Ausschüttung hinzuzurechnen sowie die erstatteten ausländischen Quellensteuern von der investmentrechtlichen Ausschüttung abzuziehen, um den Betrag der Ausschüttung i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 a) InvStG zu ermitteln.

4) **Wie setzt sich der Differenzbetrag zwischen dem Betrag der Ausschüttung und den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen zusammen?** Der Differenzbetrag zwischen dem Betrag der Ausschüttung und den ausgeschütteten Erträgen ist nicht steuerbar. Im Einzelnen besteht die nicht steuerbare Ausschüttung aus folgenden Komponenten:

- Nicht steuerbare Kapitalrückzahlung bzw. Substanzausschüttung:
 - i. Ausgeschüttete Liquidität in Form der AfA aus dem aktuellen Geschäftsjahr des Fonds (2016 / 2017).
 - ii. Ausgeschüttete Liquidität in Form der AfA aus Vorjahren, wobei die entsprechenden investmentrechtlichen Erträge in Vorjahren nicht ausgeschüttet wurden. Der Betrag stammt aus dem Gewinnvortrag.
 - iii. Echte Substanzausschüttung und sonstige nicht steuerbare Beträge, u.a. nicht steuerbare Erträge aus Vorjahren im Gewinnvortrag (auf Grund Abweichungen zwischen Investmentrecht und Steuerrecht).
- Ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre: Ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre sind steuerliche Erträge, die nicht ausgeschüttet sondern dem Gewinnvortrag zugeführt wurden, aber dennoch dem Anleger steuerlich als zugeflossen gelten. Bei Ausschüttung sind die ausschüttungsgleichen Erträge der Vorjahre nicht nochmals steuerlich zu erfassen und damit nicht steuerbar.

Die Zwischenausschüttung am 27. Juli 2017 wird steuerlich wie folgt behandelt.

Die Zwischenausschüttung des DEGI EUROPA für den Zeitraum 1. Oktober 2016 bis 31. Mai 2017 beträgt 0,2000 Euro je Anteil. Die Ausschüttung, die am 17. Juli 2017 beschlossen wurde, erfolgt am 27. Juli 2017.

Die Auszahlungen werden steuerlich wie in nachfolgender Tabelle dargestellt behandelt. Dabei wird zwischen den folgenden Anlegergruppen unterschieden:

- Anteile werden im Privatvermögen gehalten (Privatvermögen)
- Anteile werden durch Einzelunternehmer oder Personengesellschaften im Betriebsvermögen gehalten (Betriebsvermögen I)
- Anteile werden durch Körperschaften im Betriebsvermögen gehalten, die § 8b Abs. 1 bis 6 KStG anwenden können (Betriebsvermögen II)
- Anteile werden von Körperschaften i. S. d. § 8b Abs. 7 oder 8 KStG im Betriebsvermögen gehalten, die § 8b Abs. 1 bis 6 KStG nicht anwenden können (Betriebsvermögen III)

Zwischenausschüttung am 27. Juli 2017

	Für Anteile im Privat- vermögen in €	Für Anteile im Betriebs- vermögen I in €	Für Anteile im Betriebs- vermögen II in €	Für Anteile im Betriebs- vermögen III in €
Ausschüttung je Anteil	0,2000	0,2000	0,2000	0,2000
zzgl. gezahlte / abzgl. erstattete ausländische Steuern	-0,0208	-0,0208	-0,0208	-0,0208
Betrag der Ausschüttung	0,1792	0,1792	0,1792	0,1792
davon nicht steuerbare Beträge	0,1792	0,1792	0,1792	0,1792
davon ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe der beim Anleger zufließenden steuerlichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon steuerfrei:				
Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren (steuerfrei im Privatvermögen, steuerpflichtig im Betriebsvermögen)	0,0000	-	-	-
Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG (40% steuerfrei im BV I)	-	0,0000	-	-
Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG (60% steuerpflichtig im BV I)	-	0,0000	-	-
steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	-	-	-
steuerfreie Erträge nach Doppelbesteuerungsabkommen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt¹⁾	0,1792	0,1792	0,1792	0,1792
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt InvR¹⁾	0,2000	0,2000	0,2000	0,2000
Steuerpflichtige Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Kapitalertragsteuerpflichtiger Teil²⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Kapitalertragsteuer i.H.v. 25 % ³⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
steuerfreier / nicht steuerbare Anteil der Ausschüttung in %	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%

¹⁾ Aufgrund von Abweichungen zwischen dem Betrag der investmentrechtlichen Ausschüttung und dem investmentsteuerrechtlichen Werten weicht die Summe der investmentsteuerrechtlichen steuerfreien / nicht steuerbaren Beträgen von dem steuerfreien / nicht steuerbaren Anteil in der investmentrechtlichen Ausschüttung ab. Der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil bezogen auf die investmentrechtliche Ausschüttung beträgt im Privatvermögen 0,2000 Euro/Anteil (100,00 % der Ausschüttung), sowie im Betriebsvermögen I bis III 0,2000 Euro je Anteil (100,00 % der Ausschüttung).

²⁾ In die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer sind die nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreien Erträge nicht mit einzubeziehen. Auch Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die bis zum 31.12.2008 angeschafft wurden, und Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die außerhalb der 10-jährigen Behaltfrist veräußert wurden, gehen nicht mit in die Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage ein.

³⁾ Ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.